

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1976

Nummer 146

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21260	22. 11. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung der Trinkwasser-Verordnung	2588
23213	23. 11. 1976	RdErl. d. Innenministers Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen (BASchulR)	2591

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Minden	2593
	Landschaftsverband Rheinland	
6. 12. 1976	Bek. - Umbildung der 6. Landschaftsversammlung Rheinland	2593

I.

21260

Ausführung der Trinkwasser-Verordnung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 11. 1976 – V A 2 – 0200.136

Die auf die Ermächtigungsnorm des § 11 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes gestützte Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453) konkretisiert die Anforderungen an Trinkwasser sowie an Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe insoweit, als damit der Forderung in § 11 Abs. 1 BSeuchG Genüge getan wird, daß durch seinen Genuß oder Gebrauch die menschliche Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht geschädigt werden darf. Die Verordnung enthält deshalb z. B. keine Hygiene-Anforderungen für das Rohwasser sowie auch keine Normierung weitergehender Anforderungen an die Wassergüte, soweit das Fehlen solcher Eigenschaften nicht unmittelbar gesundheitsschädlich ist. Aus diesem Grund sind z. B. auch die Bestimmungen der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung vom 15. Dezember 1959 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1200), oder die „Leitsätze für die zentrale Trinkwasserversorgung und für die Einzelwasserversorgung“ der Normblätter DIN 2000 und DIN 2001 weiterhin anzuwenden.

Unter dem Begriff „Trinkwasser“ ist im Sinne der Verordnung jedes zum menschlichen Genuß bestimmte Wasser zu verstehen, z. B. auch das Tafelwasser gemäß der Verordnung über Tafelwasser vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1183), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281). Nach § 24 Satz 2 der Trinkwasser-Verordnung gelten für Tafelwasser jedoch nicht die Bestimmungen des § 3 über die Grenzwerte für chemische Stoffe.

Die nach der Verordnung vorzunehmenden Wasseruntersuchungen, deren Kosten nach § 11 Abs. 3 BSeuchG vom Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage zu tragen sind, umfassen sowohl die Untersuchungen, die dem Unternehmer usw. selbst obliegen, als auch die Untersuchungen, die das Gesundheitsamt im Rahmen der Überwachung durchführt oder durchführen läßt.

Durch Rechtsverordnung des Landes müssen die Zuständigkeitsbereiche der Gesundheitsämter abgegrenzt und die im übrigen zuständigen Behörden bestimmt werden. Dies geschieht in der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Trinkwasser-Verordnung vom 19. November 1976 (GV. NW. S. 400/SGV. NW. 2126) i. V. mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 19. November 1976 (GV. NW. S. 400/SGV. NW. 2126) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 19. November 1976 (GV. NW. S. 400/SGV. NW. 45).

Im einzelnen ist bei der Ausführung der Trinkwasser-Verordnung folgendes zu beachten:

1 Wasserwerke und Eigenversorgungsanlagen**1.1 Zu §§ 1 und 2:**

Da der unmittelbare Nachweis des Freiseins von Krankheitserregern routinemäßig kaum zu führen ist, werden dafür Grenzwerte bzw. Richtwerte für bestimmte Indikatoren festgelegt, die auf das Vorhandensein von Krankheitserregern hinweisen. Während eine Überschreitung der Grenzwerte (E. coli in 100 ml Trinkwasser oder eine Koloniezahl von mehr als 1000 je ml Trinkwasser in verschlossenen Behältnissen) die weitere Abgabe dieses Trinkwassers ausschließt, muß die Überschreitung der Richtwerte (coliforme Keime in 100 ml Trinkwasser sowie eine Koloniezahl von mehr als 1000 je ml Trinkwasser aus Schachtbrunnen usw.) dagegen nicht unbedingt eine Schließung der betreffenden Wasserversorgungsanlage zur Folge haben. In diesen Fällen hat die zuständige Kreisordnungsbehörde die Möglichkeit, unter Beteiligung des Gesundheitsamtes erforderliche Maßnahmen des Unternehmers nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung anzuordnen, wenn nicht der Unternehmer von sich aus um Abhilfe bemüht ist. Gemäß § 13 der Verordnung ist der Unternehmer bei Feststellung

einer Überschreitung der Grenzwerte und der Richtwerte zur unverzüglichen Anzeige an das Gesundheitsamt verpflichtet.

1.2 Zu § 3:

Die in Anlage 1 der Verordnung aufgeführten Grenzwerte der Konzentrationen chemischer Stoffe sind so festgesetzt, daß auch bei lebenslangem Genuß des Wassers eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu befürchten ist. Anzustreben sind möglichst niedrige Werte.

1.3 Zu § 5

Grundsätzlich sind an Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe die gleichen Anforderungen zu stellen wie an Trinkwasser. In bestimmten Fällen soll jedoch auch Wasser verwendet werden können, das nicht die Eigenschaften von Trinkwasser besitzt, und zwar dann, wenn nach Art seiner Verwendung eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Lebensmittel in keiner Weise befürchtet zu werden braucht. Dies trifft z. B. nach § 5 Abs. 3 der Verordnung für das im Kampagnebetrieb von Zuckerfabriken verwendete Rübenschwemm- und -waschwasser sowie für das Kühl-, Fallwasser und Restkondensat zu; das gleiche gilt für das zu Reinigungszwecken dienende Brauchwasser in Brennereien. Dagegen ist für die in § 5 Abs. 4 genannten Einrichtungen, z. B. für Molkereien, eine Ausnahmeregelung nur für Wasser zulässig, das zur Speisung von Dampfgeneratoren sowie zur Kühlung von Kühlmaschinen, nicht aber zur unmittelbaren Verwendung in Plattenkühlern oder in Eiswasserkühlanlagen, dient.

Die Ausnahmeregelung sollte von der zuständigen Kreisordnungsbehörde immer unter Beteiligung des Gesundheitsamtes getroffen werden.

1.4 Zu § 6:

Bei den in § 6 definierten Wasserversorgungsanlagen sind die Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen einschließlich des Leitungsnetzes bis zur Übergabe an den Anschlußnehmer, in der Regel an der Wasseruhr, gemeint. Hausinstallationen im privaten Bereich hinter dem Wasserzähler mit Anlagen, die lediglich der Speicherung, Druckerhöhung, Nachbehandlung, Verteilung u. dgl. dienen, werden von der Verordnung nicht erfaßt.

Eigenversorgungsanlagen im Sinne von § 6 Nr. 2 sind u. a. Eigenbrunnen, aus denen außer dem Inhaber und seiner Familie weitere Personen, wie Einlieger, Bedienstete, Gäste u. a. m. mit Trinkwasser versorgt werden. Unter den Begriff der Eigenversorgungsanlage fallen auch Anlagen zur Gewinnung von Trinkwasser aus Meerwasser durch Unterdruckdestillation an Bord von Kauffahrteischiffen, ferner Anlagen zur Wasserversorgung aus Trinkwassertanks an Bord von Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Trinkwasserbehälter in Landfahrzeugen. Bei den sonstigen Anlagen im Sinne von § 6 Nr. 3 handelt es sich in der Regel um Wassertransportboote, um Wassertankwagen oder sonstige Einrichtungen, aus denen in Notfällen Trinkwasser an die Bevölkerung abgegeben wird. Diese sowie die vorher genannten Anlagen, bei denen Trink- oder Brauchwasser aus Behältern entnommen wird, sind „andere“ Anlagen im Sinne von § 11 Abs. 5. Um eine „andere“ Wasserversorgungsanlage kann es sich ferner handeln, wenn z. B. innerhalb eines Großklinikums mit wissenschaftlichen Instituten das Wasser der kommunalen Wasserversorgungsanlage unter völliger Druckvernichtung übernommen, gespeichert, für bestimmte Zwecke übernommen, aufbereitet und unter Einbau zusätzlicher Rücklaufsicherungen in getrennten Leitungsnetzen an die verschiedenen Endabnehmer abgegeben wird.

1.5 Zu § 10:

Von den nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 – ggf. i. V. mit § 23 Abs. 2 – gegebenen Möglichkeiten einer Herabsetzung der Untersuchungs- und Probenzahlen für Großwasserwerke sollte nur aufgrund eines entsprechenden Votums des Gesundheitsamtes Gebrauch gemacht werden.

Bei Wasserwerken mit einer Abgabe von weniger als 15000 m³ desinfectierten oder weniger als 30000 m³ nicht desinfectierten Wassers sind nach § 10 Abs. 1 Satz 4 im ersten Fall mindestens zwei Proben jährlich, im zweiten Fall ist jährlich mindestens eine Probe mikrobiologisch zu untersuchen.

Physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen sind bei allen Wasserversorgungsanlagen nach § 10 Abs. 2 in jährlichen Abständen, die Bestimmung des Restchlorgehalts ist täglich vorzunehmen.

1.6 Zu § 11:

Die Anordnungen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 trifft die Kreisordnungsbehörde unter Beteiligung des Gesundheitsamtes, das über die sachlichen Voraussetzungen entweder aufgrund einer Anzeige nach § 13 oder nach dem Ergebnis von Prüfungen und Kontrollen befindet.

Das Gesundheitsamt beurteilt auch die Voraussetzungen, die es der Kreisordnungsbehörde nach § 11 Abs. 2 ermöglichen, zuzulassen, daß die physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Untersuchungen auf Stoffe der Anlage 1 in größeren als jährlichen Abständen vorgenommen werden.

Bei Eigenversorgungsanlagen, aus denen jährlich weniger als 1000 m³ Wasser abgegeben werden, kann die Kreisordnungsbehörde nach § 11 Abs. 3 zulassen, daß nur teilweise auf die Stoffe der Anlage 1 untersucht wird, d. h. daß sich die Untersuchungen auf einige Stoffe - oder sogar nur auf einen Stoff - der Anlage 1, z. B. auf Nitrate, beschränken können. Sie kann außerdem zulassen, daß diese Untersuchungen und, falls das Wasser desinfectiert wird, auch die Bestimmung des Restchlorgehalts, in größeren als jährlichen Abständen, jedoch wenigstens alle fünf Jahre, durchgeführt werden. Für die Entscheidung wird das Gesundheitsamt mit seinem sachverständigen Urteil über die hydrogeologischen Verhältnisse des betreffenden Grundwasser-Einzugsbereichs in jedem Fall heranzuziehen sein.

1.7 Zu § 12:

Nach § 12 Abs. 1 sind Untersuchungen, für die in Anlage 2 keine Untersuchungsverfahren bezeichnet sind, nach Methoden durchzuführen, die dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen. Dem heutigen Stand der Wissenschaft entsprechen zur Zeit die „Einheitlichen Anforderungen an die Beschaffenheit, Untersuchung und Beurteilung von Trinkwasser in Europa“ des Europäischen Büros der Weltgesundheitsorganisation, in der deutschen Übersetzung der Schriftenreihe des Vereins für Wasser-, Boden- und Lufthygiene, Gustav Fischer Verlag, Stuttgart 1971.

1.8 Zu § 16:

Die Aufgaben des Gesundheitsamtes werden im Bereich der Bundeswehr und der Bundesbahn gemäß §§ 78, 79 BSeuchG von den dort zuständigen Stellen wahrgenommen.

1.9 Zu §§ 17 und 18:

Bei der Durchführung der Prüfungen nach § 17 Abs. 1 und der Kontrollen nach § 18 Abs. 1 der Verordnung besteht für das Gesundheitsamt die Möglichkeit, geeignete Sachverständige, z. B. den Leiter oder Bedienstete des zuständigen Medizinaluntersuchungsamtes, zu beteiligen. Ggf. kann es die Sachverständigen mit der Durchführung beauftragen. Diese werden dann als Bevollmächtigte des Gesundheitsamtes tätig.

Die Prüfungen sind nach § 17 Abs. 6 nach Inbetriebnahme, erneut nach einem Jahr und sodann alle drei Jahre, die Kontrollen nach § 18 Abs. 2 mindestens zweimal im Jahr vorzunehmen.

Die nach § 17 Abs. 1 Nr. 3, § 17 Abs. 3 sowie § 18 Abs. 1 von Amts wegen durchzuführenden Untersuchungen sind in einem der unter 1.10 aufgeführten oder bezeichneten Untersuchungsämtern vorzunehmen zu lassen. Die nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 von der zuständigen

Behörde veranlaßten Untersuchungen auf radioaktive Stoffe werden für den Bereich des ganzen Landes im Chemischen Landesuntersuchungsamt in Münster durchgeführt.

1.10 Zu § 17:

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung sind von dem Gesundheitsamt im Rahmen der Prüfung Wasserproben zu entnehmen und zu untersuchen. Nach § 17 Abs. 2 kann sich das Gesundheitsamt auf die Überprüfung der Niederschriften über die von dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber nach § 8 selbst veranlaßten Untersuchungen beschränken, sofern diese Untersuchungen in bestimmten Instituten oder Untersuchungsämtern durchgeführt worden sind.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die Gesundheitsämter in Nordrhein-Westfalen zur Zeit nicht über die erforderliche räumliche, apparative und personelle Ausstattung verfügen, um die vorgesehenen Wasseruntersuchungen selbst vorzunehmen. Staatliche und kommunale Hygiene-Institute im Sinne dieser Bestimmung sind in Nordrhein-Westfalen die Institute für Hygiene der wissenschaftlichen Hochschulen in Aachen, Bochum, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster, die Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsämter in Düsseldorf und Münster sowie die Medizinaluntersuchungsämter in Bielefeld, Bochum, Dortmund, Duisburg, Krefeld, Moers und Wuppertal.

Als andere Untersuchungsämter im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 3 werden hiermit bezeichnet:

1. Die Medizinaluntersuchungsämter und -stellen entsprechend Anlage 1 zu meinem RdErl. v. 10. 7. 1975 (SMBl. NW. 21260), soweit sie nicht bereits vorstehend als Hygiene-Institute erfaßt und aufgeführt sind;
2. Die Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter entsprechend der Anlage 2 zu dem Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 11. 1971 (SMBl. NW. 2125); hinsichtlich der mikrobiologischen Untersuchungen nach Nr. 1 der Anlage 2 sowie nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung mit der Einschränkung, daß hierzu der Leiter oder eine mit der Leitung der mikrobiologischen Untersuchungen beauftragte Person die Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern nach §§ 19 ff. BSeuchG besitzen muß, und daß die in § 22 BSeuchG geforderten räumlichen, apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Für alle aufgeführten oder bezeichneten Institute bzw. Untersuchungsämter gilt die Einschränkung, daß die unter Nr. 2 der Anlage 2 der Verordnung angegebenen physikalisch-chemischen Untersuchungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn die Voraussetzungen hierfür durch apparative Ausstattung sowie durch qualifiziertes wissenschaftliches und technisches Personal gegeben sind.

1.11 Zu § 18:

Nach § 18 Abs. 2 Satz 3 bestimmt das Gesundheitsamt, ob und ggf. in welchen Zeitabständen es bei Eigenversorgungsanlagen, aus denen jährlich weniger als 1000 m³ Wasser entnommen werden, Kontrollen durchführen will. Die Entscheidung hat sich nach dem Ergebnis vorausgegangener Prüfungen unter Berücksichtigung der Zuverlässigkeit des Unternehmers oder sonstigen Inhabers der Anlage zu richten. Hiernach kann es gerechtfertigt sein, Kontrollen nur gelegentlich vorzunehmen.

1.12 Zu § 20:

Hält das Gesundheitsamt die in § 20 aufgeführten Voraussetzungen für gegeben, nach denen nach vier Jahren ohne wesentliche Beanstandung Prüfungen und Kontrollen in größeren als in den festgesetzten Abständen vorgenommen werden können, so ist die zuständige Kreisordnungsbehörde zu unterrichten. Das gleiche gilt für den Fall, daß Prüfungen und Kontrollen vor Inkrafttreten der Verordnung vorge-

- nommen worden sind und nach § 23 Abs. 3 bei der Berechnung des Zeitraums von vier Jahren berücksichtigt werden können.
- 1.13 **Zu § 21:**
Die Überschreitung der Grenzwerte nach § 1 schließt eine weitere Abgabe des Wassers aus; eine nach § 21 damit verbundene strafbare Handlung liegt aber nur vor, wenn dem Untersucher oder Inhaber der Wasserversorgungsanlage Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Bei sorgfältiger Beachtung der Untersuchungsvorschriften sowie vor allem der Anzeigepflicht nach § 13 wird in der Regel ein strafbares Verhalten nicht anzunehmen sein.
- 1.14 **Zu Anlage 2 Nr. 2 lfd. Nr. 2.1:**
Neben dem angegebenen fotometrischen Untersuchungsverfahren kann zur Bestimmung des freien Chlors auch ein colorimetrisches Verfahren angewandt werden, sofern sichergestellt ist, daß die hierbei verwendeten Apparate so beschaffen sind und die Nebenbedingungen derart eingehalten werden können, daß die Meßergebnisse beim Grenzwert keine größeren Fehler aufweisen, als in der Tabelle bei lfd. Nr. 2.1 gefordert wird.
- 1.15 **Zu Anlage 2 Nr. 2 lfd. Nr. 2.2.8:**
Bei der Bestimmung der polycyclischen Kohlenwasserstoffe beziehen sich die Höhe der Grenzwerte auf die Summe von 6 Einzelsubstanzen, die leicht nachweisbar sind und als repräsentativ für die ganze Gruppe angesehen werden können. Nur diese Substanzen brauchen daher auch bestimmt zu werden. Es sind dies Fluoranthen, 3,4 - Benzfluoranthen, 1,12 - Benzfluoranthen, 3,4 - Benzpyren, 1,12 - Benzperylene, Indeno - (1,2,3 - cd) pyren.
- 2 **Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luft- oder Landfahrzeugen**
- 2.1 **Zu § 2**
Nach § 2 Abs. 2 soll bei Trinkwasser aus Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luft- oder Landfahrzeugen die Koloniezahl einen Richtwert von 1000 je ml, bei Wasser aus Anlagen von Spezialfahrzeugen, die Trinkwasser transportieren und abgeben, die Koloniezahl einen Richtwert von 100 je ml nicht überschreiten.
Diese Werte sind bei der Beurteilung des Ergebnisses der bakteriologischen Wasseruntersuchung nach Nummer 2.3 Abs. 2 des Anhangs zur Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen vom 8. Februar 1973 (BGBl. I S. 66) zu Grunde zu legen. Trinkwasser-Verordnung und Unterbringungsverordnung sind demnach gemeinsam anzuwenden.
- 2.2 **Zu § 7:**
Für Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luft- oder Landfahrzeugen bedarf es keiner Anzeige nach § 7 Abs. 2 und § 23 Abs. 1: Wasserfahrzeuge sind in ihren Heimathäfen und bei der See-Berufsgenossenschaft registriert. Für Luft- und Landfahrzeuge bestehen ähnliche Regelungen. Bei den Registrierungsstellen kann sich das zuständige Gesundheitsamt rechtzeitig über die auf den betreffenden Fahrzeugen befindlichen Wasserversorgungsanlagen informieren.
Die Anzeigepflicht nach § 13 besteht allerdings auch für die Inhaber dieser Anlagen, und zwar sind die dort aufgeführten Untersuchungsergebnisse und Beobachtungen (z. B. grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Wassers) dem Gesundheitsamt des Heimathafens unverzüglich, ggf. fernschriftlich, bekanntzugeben, mit der Bitte um Anweisung, welche Maßnahmen zu treffen sind. Werden Colibakterien festgestellt und steht (z. B. auf See) anderes Trinkwasser im Augenblick nicht zur Verfügung, muß als Sofortmaßnahme das Wasser im Tank desinfiziert und/oder vor der Verwendung abgekocht werden.
- 2.3 **Zu § 8:**
Die Bestimmung über die Untersuchungspflicht nach § 8 Abs. 1 gilt nach § 8 Abs. 2 für Versorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luft- und Landfahrzeugen nur für den Fall, daß diese gewerblichen Zwecken dienen - für Wasserfahrzeuge außerdem nur dann, wenn die letzte Prüfung oder Kontrolle durch das Gesundheitsamt länger als 12 Monate zurückliegt. Dies entspricht der Regelung in Nummer 2.3 Abs. 2 des Anhangs zur Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen. Die Bestimmungen des § 10 der Trinkwasser-Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.
Zweckmäßigerweise werden deshalb die von der Schiffsführung zu veranlassenden jährlichen mikrobiologischen Untersuchungen mit den Untersuchungen durch das Gesundheitsamt des Heimathafens anläßlich seiner jährlichen Kontrollen nach §§ 17 oder 18 zusammengelegt, sofern die Trinkwasseruntersuchung nicht wegen Fristablaufs in einem anderen Hafen des In- oder Auslandes fällig wird.
- 2.4 **Zu § 11:**
Nach § 11 Abs. 5 kann die zuständige Kreisordnungsbehörde eine Regelung treffen, wonach die jährlichen Untersuchungen auf Stoffe der Anlage 1 bei der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden, aus der das Trinkwasser für die Versorgungsanlage des betreffenden Wasser-, Luft- oder Landfahrzeugs abgegeben wird.
Bei Eigenversorgungsanlagen zur Trinkwassergewinnung durch Destillation aus Meerwasser ist davon auszugehen, daß die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 gegeben sind, und daß deshalb die chemische Untersuchung auf Stoffe der Anlage 1 der Trinkwasser-Verordnung auf die bei diesem Gewinnungsverfahren in Betracht kommenden Stoffe beschränkt werden kann; da bei den von der See-Berufsgenossenschaft zugelassenen, ordnungsgemäß gewarteten und regelmäßig überprüften Destillationsanlagen ein Übergehen derartiger Stoffe in das Destillat nicht zu erwarten ist, kann die zuständige Kreisordnungsbehörde zulassen, daß Untersuchungen auf Stoffe der Anlage 1 unterbleiben.
Eine Erweiterung der mikrobiologischen sowie der physikalischen und chemischen Untersuchungen auf Anordnung der zuständigen Kreisordnungsbehörde nach § 11 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ist nur für die Anlagen an Bord von Wassertransportbooten zulässig.
- 2.5 **Zu § 12:**
Abweichend von der für Wasserwerke und Eigenbrunnen geltenden Regelung sind nach § 12 Abs. 3 Satz 4 Durchschriften der Niederschriften über die Untersuchungen (Untersuchungsaufzeichnungen) dem für den Heimathafen eines Wasserfahrzeugs zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden; nach Nummer 2.3 Abs. 2 des Anhangs zur Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen erhält die See-Berufsgenossenschaft eine weitere Durchschrift. Untersuchungsergebnis und getroffene Maßnahmen sind in das Schiffstagebuch einzutragen.
- 2.6 **Zu § 15:**
Bei Anlagen auf Kauffahrteischiffen sind anstelle von § 15 Abs. 1 gemäß § 15 Abs. 2 der Trinkwasser-Verordnung die Bestimmungen der Nummern 2.1 und 2.2 des Anhangs zur Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen anzuwenden.
- 2.7 **Zu §§ 17 und 18:**
Prüfungen durch das Gesundheitsamt sind nach § 17 Abs. 6 Satz 2 bei Anlagen an Bord von Wasserfahrzeugen unmittelbar nach Inbetriebnahme und später alle vier Jahre, Kontrollen nach § 18 Abs. 2 Satz 2 einmal jährlich, bei den Anlagen von Wassertransportbooten mindestens vierteljährlich, vorzunehm-

men. Bei jeder Kontrolle sind nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Wasserproben aus dem Leitungsnetz zu untersuchen. Bei nicht einwandfreiem Untersuchungsergebnis ist, sofern mehrere Trinkwassertanks vorhanden sind, die Untersuchung von Proben aus den einzelnen Tanks erforderlich. Die Prüfungen und Kontrollen haben sich auch auf die Einfüllstutzen der Trinkwasserübernahmeanlagen sowie auf Kupplungen, Verschlußkappen und Trinkwasserschläuche zu erstrecken.

Bei Anlagen auf Kauffahrteischiffen sollen Prüfungen und Kontrollen möglichst in Verbindung mit der Prüfung der Ausrüstung mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 734) durchgeführt werden.

Bei Wasserversorgungsanlagen in Luft- und Landfahrzeugen sowie an Bord von Wasserfahrzeugen, die ausschließlich Sportzwecken dienen, genügt es in der Regel, wenn Prüfungen und Kontrollen gelegentlich oder aus besonderem Anlaß vorgenommen werden.

3 Untersuchungskosten und Gebühren

3.1 Amtliche Überwachung

Für die von dem Gesundheitsamt nach § 17 Abs. 1 Nr. 3, § 17 Abs. 3 und § 18 durchgeführten bzw. veranlaßten sowie für die von der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 1 Nrn. 4 - 6 angeordneten Wasseruntersuchungen werden von dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage Gebühren nach den Tarifstellen 10.8.6 und 10.9.3, für die von dem Gesundheitsamt nach §§ 17, 18 durchgeführten Prüfungen und Kontrollen außerdem nach Tarifstelle 10.10.2 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134), - SGV. NW. 2011 - erhoben.

Die Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsämter in Düsseldorf und Münster sowie das Chemische Landesuntersuchungsamt in Münster wurden angewiesen, in diesem Rahmen, unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG. NW.) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) für die einzelnen Untersuchungen folgende Entgelte - ggf. zuzüglich der Auslagen nach § 10 GebG. NW. - in Rechnung zu stellen:

3.11 Mikrobiologische Untersuchungen	
3.11.1 Mikrobiologische Untersuchungen nach Anlage 2 Nr. 1 der Verordnung (Leistungsumfang: Untersuchung auf E. coli, coliforme Keime, Bestimmung der Koloniezahl)	
je Wasserprobe	55,— DM
Bestimmung der Koloniezahl (ohne Untersuchung auf E. coli und coliforme Keime)	
je Wasserprobe	13,50 DM
3.11.2 Ergänzende mikrobiologische Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung	
auf pathogene Darmbakterien (Salmonellen und Shigellen)	
je Wasserprobe	41,— DM
auf Choleravibrionen	
je Wasserprobe	26,— DM
auf andere pathogene Mikroorganismen - je nach Aufwand -	
je Wasserprobe	26,— bis 260,— DM
3.12 Physikalisch-chemische Untersuchungen nach Anlage 2 Nummer 2 der Verordnung	
3.12.1 auf freies Chlor	18,— DM
3.12.2 auf Arsen	70,— DM

3.12.3 auf Blei	70,— DM
3.12.4 auf Cadmium	70,— DM
3.12.5 auf Chrom	65,— DM
3.12.6 auf Cyanide	40,— DM
3.12.7 auf Fluoride	45,— DM
3.12.8 auf Nitrate	30,— DM
3.12.9 auf polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	260,— DM
3.12.10 auf Quecksilber	80,— DM
3.12.11 auf Selen	90,— DM
3.12.12 auf Sulfate	35,— DM
3.12.13 auf Zink	55,— DM

3.13 Physikalisch-chemische Untersuchungen
auf andere als die in Anlage 1 aufgeführten Stoffe nach Aufwand unter Berücksichtigung der Entgeltsätze nach 3.12.

3.2 Untersuchungen des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage

Die von dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 8 oder § 11 Abs. 1 Nrn. 4 - 6 durchzuführenden Wasseruntersuchungen werden - sofern sie der Unternehmer nicht selbst vornimmt - von den in Betracht kommenden Untersuchungsämtern und -stellen im Rahmen von Werkverträgen durchgeführt. Soweit die Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsämter Düsseldorf und Münster sowie das Chemische Landesuntersuchungsamt in Münster hierzu herangezogen werden, sind sie angewiesen, auch für diese Untersuchungen die unter den Nrn. 3.11, 3.12 und 3.13 aufgeführten Kostensätze zu berechnen.

Die Vereinbarung einer pauschalierten Kostenverrechnung mit von dieser Regelung abweichenden Entgeltsätzen ist für die genannten Landeseinrichtungen mit meiner Zustimmung zulässig.

4 Außerkrafttreten von Erlassen

Die Bestimmungen über die Untersuchung von Wasserproben in dem RdErl. d. Innenministers v. 5. 1. 1966 (SMBl. NW. 21260) sind nicht mehr anzuwenden.

Mein RdErl. v. 30. 10. 1975 (n. v.) - VI A 2 - 0200.111 - wird aufgehoben.
- MBl. NW. 1976 S. 2588.

23213 Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen (BASchulR)

RdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1976 - V A 3 - 170

Mein RdErl. v. 19. 6. 1975 (SMBl. NW. 23213), mit dem ich die Bauaufsichtlichen Richtlinien für Schulen (BASchulR) eingeführt habe, und die Richtlinien selbst werden wie folgt geändert:

1. Änderung des Runderlasses:

1.1 In Nummer 1.1 wird vor dem letzten Satz eingefügt:
Die Richtlinien sind inzwischen von der Fachkommission „Bauaufsicht“ überarbeitet worden und liegen in der Fassung Juni 1976 vor.

1.2 In Nummer 2.1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

Die Forderungen können im Einzelfall gemäß § 69 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 5 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264), - SGV. NW. 232 - gestellt werden.

- Von Vorschriften der Landesbauordnung und der Allgemeinen Verordnungen zur Landesbauordnung (AVO BauO NW) vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 482/SGV. NW. 232), die diesen Richtlinien entgegenstehen, können Ausnahmen gestattet und unter den Voraussetzungen des § 86 Abs. 2 BauO NW Befreiungen erteilt werden, wenn die Schulen den Richtlinien entsprechen; es bestehen keine Bedenken, daß die oberen Bauaufsichtsbehörden in diesem Fall die Zustimmung allgemein erteilen.
- 1.3 Nummer 2.4 wird gestrichen (vgl. Nr. 2.20).
2. **Änderung der BASchulR:**
- 2.1 In der Überschrift sind die Worte „– Fassung Dezember 1974 –“ durch „– Fassung Juni 1976 –“ zu ersetzen.
- 2.2 In Abschnitt 3.1.5 ist hinter dem Wort „mindestens“ 1 kN/m einzufügen. Der Wert 100 kp/m wird in Klammern gesetzt.
- 2.3 Abschnitt 3.32 muß richtig lauten:
„Abschnitt 4.5 . . .“
- 2.4 Abschnitt 3.6.2 Satz 2 muß richtig lauten:
„Die Öffnungen müssen mit selbstschließenden, feuerbeständigen . . .“
- 2.5 Abschnitt 3.7.2 Satz 2 muß richtig lauten:
„...Treppenraum mit einer notwendigen Treppe . . .“
- 2.6 Abschnitt 3.8.7 wird wie folgt geändert:
Der Wert „5 v. H.“ wird durch „6 v. H.“ ersetzt.
- 2.7 In Abschnitt 3.10.1 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgenden Wortlaut:
„Jede notwendige Treppe muß außerdem in einem an einer Außenwand angeordneten Treppenraum liegen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AVO BauO NW). Innenliegende Treppenräume können gestattet werden, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann (§ 11 Abs. 1 Satz 4 AVO BauO NW). Diese Ausnahmeregelung kommt bei Gebäuden bis zu drei Vollgeschossen in Betracht, wenn die Forderungen der Abschnitte 3.10.4 und 3.10.8 erfüllt werden.“
- 2.8 Der Punkt nach Abschnitt 3.14.1 Satz 1 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Ausnahmen können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.“
Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- 2.9 Abschnitt 3.14.2 wird wie folgt geändert:
Buchstabe b) wird ersatzlos gestrichen, die folgenden Buchstaben rücken nach.
- 2.10 Abschnitt 3.15.6 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
Hinter dem Wort „Räume“ wird „oder Raumgruppen“ eingefügt.
- 2.11 Abschnitt 3.15.7 Satz 1 muß richtig lauten:
„Nach § 59 Abs. 6 Satz 2 BauO NW . . .“
In Satz 2 wird hinter „Einbau von“ das Wort „Lüftungs-“ eingefügt.
- 2.12 In Abschnitt 3.17.1 wird die in Klammern gesetzte Bezeichnung des Normblattes wie folgt geändert:
„(vgl. DIN 18024 Teil 2 – Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich, Planungsgrundlagen, öffentlich zugängige Gebäude).“
- 2.13 Abschnitt 3.17.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der Wert „5 v. H.“ wird durch „6 v. H.“ ersetzt.
- 2.14 Abschnitt 3.17.5 Satz 3 muß richtig lauten:
„Die freie Zufahrt . . .“
- 2.15 In Abschnitt 3.17.6 Satz 3 wird der in Klammern gesetzte Hinweis durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„(vgl. DIN 18024 Blatt 1 – Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich, Planungsgrundlagen, Straßen, Wege und Plätze).“
- 2.16 Abschnitt 4.1 Buchstabe e) muß richtig lauten:
„e) die in Abschnitt 3.8.8 . . .“
- 2.17 Abschnitt 5.1 erhält folgenden Wortlaut:
Die Rauchabzugseinrichtungen nach den Abschnitten 3.6.1 und 3.10.8, die Feuermelde-, Feuerlösch- und Alarmeinrichtungen nach den Abschnitten 3.19.1 bis 3.19.5 sowie die Rauchmeldeanlagen nach den Abschnitten 3.6.2 und 3.8.9 sind mindestens alle zwei Jahre von einem Sachverständigen prüfen zu lassen; dies ist nicht erforderlich, wenn andere amtliche Prüfungen durchgeführt werden. Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, an den Prüfungen teilzunehmen. Außerdem sind die selbsttätigen Feuerlöschanlagen mindestens jährlich durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen, es sei denn, daß ein Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle besteht.
- 2.18 Abschnitt 5.3 erhält folgende Fassung:
Die elektrischen Anlagen der sicherheitstechnischen Einrichtungen und Anlagen, wie Rauchabzugseinrichtungen, Feuermelde-, Feuerlösch- und Alarmeinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung, sind mindestens alle drei Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen.
- 2.19 Abschnitt 5.6 erhält folgenden Wortlaut:
Sachverständige zur Prüfung der elektrischen Anlagen nach Abschnitt 5.3 sind:
a) die Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisationen, die nach der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174), geändert durch Verordnung vom 1. August 1961 (GV. NW. S. 266), – SGV. NW. 7131 – anerkannt sind, und
b) die vom Innenminister anerkannten Sachverständigen anderer technischer Organisationen oder Stellen und öffentlicher Verwaltungen.
- 2.20 Hinter Abschnitt 5.6 wird folgender Abschnitt 5.7 angefügt:
Die untere Bauaufsichtsbehörde hat Schulen mit einer Fläche von mehr als 3000 m² je Geschoß in Abständen von längstens drei Jahren zu prüfen. Sie hat der örtlich zuständigen Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich an der Prüfung zu beteiligen. Dabei ist auch festzustellen, ob die Prüfungen nach den Abschnitten 5.1 bis 5.4 fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind.
- 2.21 Auf den Anlagen 1 bis 5 zu den BASchulR werden die Worte „Fassung Dez. 1974“ durch „Fassung Juni 1976“ ersetzt.

II.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Regierungsamtmann(Geschäftsleiter)-stelle
bei dem Verwaltungsgericht Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu richten.

– MBl. NW. 1976 S. 2593.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
Umbildung der 6. Landschaftsversammlung Rheinland**

Vom 6. Dezember 1976

Aufgrund des § 7 a Abs. 1, 2 und 6 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der zur Zeit geltenden Fassung wurden, wie der Landschaftsausschuß in seiner Sitzung am 11. November 1976 förmlich festgestellt hat, nach den Neuwahlen in der Stadt Düsseldorf, im Erftkreis und im Kreis Mettmann von den Vertretungen dieser Mitgliedskörperschaften nachstehend aufgeführte Personen zu Mitgliedern der 6. Landschaftsversammlung Rheinland gewählt:

Mitgliedskörperschaft	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Partei
Kreisfreie Stadt Düsseldorf	Grenda, Ernst	Sozialarbeiter	Düsseldorf	SPD
	Hemming, Heinrich	Beigeordneter	Düsseldorf	SPD
	Prof. Kalenborn, Heinz	Architekt	Düsseldorf	SPD
	Smeets, Marie-Luise	kfm. Angest.	Düsseldorf	SPD
	Dornscheidt, Hermann	Stadtdirektor	Düsseldorf	CDU
	Kürten, Josef	Prokurist	Düsseldorf	CDU
	Meisen, Helmut	Oberstaatsanwalt	Düsseldorf	CDU
	Ulrich, Anton	Direktor	Düsseldorf	CDU
Erftkreis	Bornhoff, Kurt	Einzelhandelskaufmann	Frechen	SPD
	Fischer, Matthias	Elektromechaniker	Hürth-Hermülh.	SPD
	Rheinfeld, Hubert	Postbeamter	Bergheim	SPD
	Dr. Gierden, Karlheinz	Sparkassendirektor	Königsdorf	CDU
	Schmitz, Wilhelm	Regierungsschuldirektor	Brühl	CDU

Mitgliedskörperschaft	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Partei
Kreis Mettmann	Braun, Hedda	Übersetzerin	Ratingen	SPD
	Duncker, Manfred	Verw.-Angest.	Velbert	SPD
	Eckerth, Hans-Günther	Realschuldirektor	Hilden	SPD
	Kellermann Paul	Einzelhandelskaufmann	Ratingen	CDU
	Schemken, Heinz	Geschäftsführer	Velbert	CDU
	Velten, Walter	Fraktionsgeschäftsführer	Haan	CDU

In Ergänzung dieser Wahlen hat der Landschaftsausschuß in gleicher Sitzung aufgrund des Ergebnisses der Wahlen im Verhältnisgleich gemäß § 7 a Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3, 4 und 6 LVerbO folgendes weitere Mitglied aus der Reserveliste der F.D.P. berufen:

Schmieder, Kaufmann Wesseling
Richard

Gemäß RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1956 (SMBl. NW. 2022) mache ich diese Feststellungen des Landschaftsausschusses öffentlich bekannt.

Köln, den 6. Dezember 1976

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

- MBl. NW. 1976 S. 2593.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um spätere Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.